

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 17. November 1997

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)	69
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	76

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1997	77
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 59 „Unteres Tjüchen“ der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen	77
Hinweisbekanntmachung der Stadt Wittmund	78
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 30. November 1997 ...	78

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.5.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.9.1996 (BGBl. I S. 1354), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird nach Beschlußfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund vom 06.11.1997 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - den Anlagen zur Deponierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ (Abfalldeponie, Kompostwerk, Mech.-Biolog. Restabfallvorbehandlungsanlage)
 - den Müllumschlaganlagen auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfaßt die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfaßt alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - a) Absolut ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfallarten ohne den Zusatz „E“ hinter dem Abfallschlüssel.
 - b) Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgelisteten Abfallarten mit dem Zusatz „E“ hinter dem Abfallschlüssel, sofern das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Aurich seine Zustimmung zur Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Wittmund nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis Wittmund so frühzeitig anzukündigen, daß bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können.
 - c) Altfahrzeuge und Autowracks
- (4) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen entsprechend § 15, die bei der mobilen Schadstoffsammlung des Landkreises sowie den Schadstoffsammelstellen angenommen werden, sind vom Ausschluß nach Abs. 3 ausgenommen.
- (5) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgenommen: Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von ≥ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².
- (6) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.6.1991, BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert am 26.10.1993, BGBl. I S. 1782, ausgeschlossen.
- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 6 und 7 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlußpflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, daß der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem an-

geschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, daß die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt mit Beginn des auf den Eingang der Anzeige folgenden Kalendermonats ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 6 und 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
4. Bauabfälle, § 9
5. Holzabfälle, § 10
6. Altreifen, § 11
7. Altmetalle, § 12
8. Sperrmüll, § 13
9. Haushaltskühl- und -elektrogeräte (Elektroschrott), § 14
10. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 15
11. Sonderabfallkleinmengen, § 16
12. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 17.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Grünabfälle, nicht jedoch Speisereste.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bioabfallbehältern) bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelteller einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren. Sie sind an den bekanntgegebenen Terminen gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von max. 35 kg und eine Länge von max. 1,50 Meter nicht überschreiten. Auf den kreisangehörigen Inseln kann Baum- und Strauchschnitt zu den vom Landkreis bezeichneten Plätzen zu den bekanntgegebenen Terminen zum Schreddern verbracht werden.
- (4) Kompostierbare Abfälle, die von der Art oder Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind bzw. deren Umfang über die in Abs. 3 genannten Maße hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 21 gilt entsprechend.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

- (2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. In Kur- und reinen Wohngebieten ist darüber hinaus die Benutzung in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr untersagt. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Container sowie das Ablagern von Altpapier, Altglas und anderen Abfällen außerhalb der Container ist unzulässig.

- (3) Altpapier kann auch den vom Landkreis ausdrücklich mit der Sammlung beauftragten oder ermächtigten Sammlern überlassen werden. Es ist gebündelt oder in Pappkartons an den angegebenen Terminen bereitzustellen.

§ 8

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 0,25 cbm anfallen.
- (3) Bauabfälle (außer Bauschutt) aus Umbau- und Renovierungsarbeiten aus Haushaltungen, die in einer Menge von nicht mehr als 2 cbm anfallen, werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt. § 13 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend. Im übrigen sind Bauabfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an der Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ in Wiefels durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen; § 21 gilt entsprechend.

§ 10

Holzabfälle

- (1) Holzabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen, die aus unbehandeltem oder behandeltem Holz bestehen und nicht zu den kompostierbaren Abfällen gemäß § 7 und den Bauabfällen gemäß § 9 gehören.
- (2) Holzabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind von privatgenutzten Kraftfahrzeugen stammende Reifen ohne Felgen.
- (2) Altreifen sind dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen, soweit eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12

Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind alle im Haushalt anfallenden Abfälle aus Metall (z. B. Wäschepfähle, Fahrräder, Bettgestelle, Maschendraht u. ä.), die nicht zu den Verpackungsabfällen nach der Verpackungsverordnung und den Bauabfällen gemäß § 9 gehören.
- (2) Altmetalle sind dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 6, 9, 15 und 16.
- (2) Sperrmüll wird auf schriftlichen Abruf des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekanntgegeben.
- (3) Holzabfälle, Altreifen, Altmetalle, Haushaltskühl- und -elektrogeräte und Bauabfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr erfaßt

werden, sind getrennt voneinander und von anderen Sperrmüllgegenständen bereitzustellen. Im übrigen ist Sperrmüll so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, daß die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m und einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 0,80 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskühlgeräte und Elektrogeräte.

- (4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten Maßen hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 21 gilt entsprechend.

§ 14

Haushaltskühl- und -elektrogeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind Haushaltskühlgeräte (Kühlschränke und Gefriertruhen) und andere Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.
- (2) Sperriger Elektroschrott ist dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Elektrokleingeräte sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 15

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 16

Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.9.1996 (BGBl. I, S. 1366).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen/ Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 16 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 5 und 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern (Restabfallbehältern) bereitzustellen.
- (3) Restabfall, der von der Art und Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet ist und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden kann, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 21 gilt entsprechend.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 100 l, 120 l und 240 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 100 l, 120 l oder 240 l Füllraum

3. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum

4. Rest- und Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Wittmund“ und einer entsprechenden Jahreszahl mit einem Füllvolumen von 20 l, 40 l, 60 l und 80 l

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind bei einer vom Landkreis benannten Stelle in Empfang zu nehmen. Die Abfallbehälter werden auf Wunsch auch zugestellt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluß- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Der Landkreis ist berechtigt, den Anschlußpflichtigen im Falle erkennbaren Mißverhältnisses zwischen Abfallaufkommen und vorhandenem Behältervolumen zu verpflichten, größere oder weitere Abfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich muß für jedes anschlusspflichtige Grundstück mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter und ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Bei bewohnten Grundstücken muß mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner bereitstehen. Die Pflicht zur Vorhaltung eines festen Restabfallbehälters entfällt auf Wohngrundstücken mit bis zu zwei Bewohnern sowie für ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wenn auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Abfallentsorgung mit Abfallsäcken erfolgt. In diesen Fällen werden dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen zu Beginn jedes Kalenderjahres 26 Stück Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, deren Größe dem Mindestbehältervolumen nach Satz 4 entspricht. Bei ausschließlich eigengenutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Zweitwohnungen und dergleichen wird das Mindestbehältervolumen von einem Bewohner zugrunde gelegt. Beginnt die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von festen Abfallbehältern zu Abfallsäcken, wird eine anteilige Menge bereitgestellt. Endet die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von Abfallsäcken zu festen Abfallbehältern, ist eine anteilige Menge an Abfallsäcken zurückzugeben. Die anteilige Menge beträgt für ein volles Kalenderhalbjahr 13 Stück und für volle Kalendermonate jeweils 2 Stück. Auf den kreisangehörigen Inseln wird die Abfallentsorgung ausschließlich mit Abfallsäcken durchgeführt. Der Anschluß- und Benutzungspflichtige wählt dort die Größe der für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Rest- und Bioabfallsäcke aus, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Sätze 2, 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend. Der Landkreis kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen treffen, wenn das Einsammeln und die Abfuhr der Abfälle nach dieser Satzung wegen der Lage der Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Die Nutzung von Restabfallgroßbehältern kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (6) Für die Einsammlung von Abfall, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 2 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Um die gebührenmäßige Erfassung der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter kenntlich zu machen, können Kontrollmarken ausgegeben werden. Diese sind deutlich sichtbar an den Abfallbehältern anzubringen.
- (8) Ein Wechsel der Größe des Bioabfallbehälters oder des Restabfallbehälters ist in der Regel nur zum 01.01. und 01.07. (bei der Verwendung von Abfallsäcken nur zum 01.01.) eines jeden Jahres zugelassen. Dies gilt nicht, wenn sich die Anzahl der Bewohner än-

dert. Den Betrieben des Fremdenverkehrs können während der Saison für volle Monate zusätzliche feste Abfallbehälter überlassen werden.

§ 19

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall und kompostierbarer Abfall wird jeweils zweiwöchentlich abgeholt. Restabfall aus Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllraum wird auf Wunsch des Anschlußpflichtigen auch im wöchentlichen oder vierwöchentlichen Abfuhrhythmus eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 dieser Satzung bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, daß der Abfuhrwagen auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der Gemeinden/Samtgemeinden oder des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Sofern zur Müllabfuhr Abfallsäcke zugelassen sind, sind diese ordnungsgemäß zu verschnüren.
- (4) Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder auf Grund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis eingesetzten Sammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Anschlußpflichtigen die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Groß- und Großraumbehälter werden von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist oder er im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt wurde.
- (6) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlänmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten; Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum dürfen ein Gewicht von 750 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit (max. 35 kg) hinaus belastet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschlußpflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Für Schäden, die durch einen vorschriftswidrigen Zustand der Abfallbehälter oder durch das verkehrswidrige Aufstellen dieser Behälter verursacht werden, haften die Anschlußpflichtigen.

§ 20

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach §§ 2 Abs. 5, 6 Abs. 4, 9 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 17 Abs. 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes „Abfalldéponie Friesland/Wittmund“ in Wiefels zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 22

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlußpflichtige hat dem Landkreis oder der Gemeinde / Samtgemeinde für jedes anschußpflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluß- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlußpflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 23

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung sowie privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung.
- (2) Soweit Gebühren nicht unmittelbar vom Landkreis festgesetzt werden, setzen die Gemeinden bzw. Samtgemeinden nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgeldern fest und ziehen sie für diesen ein.
- (3) In diesem Fall ist die Kasse der Gemeinde/Samtgemeinde Vollstreckungsbehörde.

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Landkreis im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender. Sie können auch durch Veröffentlichung im „Anzeiger für Harlingerland“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ vorgenommen werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
 1. den Ausschluß von Abfällen nach § 2 Abs. 3 bis 7
 2. den Anschluß- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2
 3. die Abfallverwertung und Trennpflicht nach § 5 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 bis 17
 4. die Benutzung von Containern für Altpapier und Altglas nach §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2
 5. die Verwendung zugelassener Abfallbehälter nach § 18 Abs. 1
 6. die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 19 Abs. 2, 3 und 6
 7. die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 22zuwiderhandelt.
- (9) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-DM geahndet werden

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 24. 08. 1992 außer Kraft.

§ 27

Übergangsvorschrift

Anschluß- und Benutzungspflichtige, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung vom 24.08.1992 von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Biotonne befreit waren, sind ohne erneute Anzeige und Nachweisführung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Benutzungszwang der Biotonne befreit, es sei denn,

- der Landkreis stellt fest, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht vorliegen und teilt dies dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen mit, oder
- der Anschluß- und Benutzungspflichtige wünscht die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters

Wittmund, den 06.11.1997

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

Anlage
zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund

**Abfall-
schlüssel Bezeichnung**

114 20 Tabakrauchkondensat
114 21 Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet
121 02 Pflanzenöle
123 03 Ziehmittelrückstände
123 04 Fettsäurerückstände
125 03 Öl-, Fett-, Wachsemlusionen
131 01 Borsten- und Hornabfälle
131 02 Knochenabfälle und Hautreste
131 03 Innereien
131 04 Geflügelabfälle
131 05 Fischabfälle
131 06 Blut
131 07 Federn
131 09 Wildabfälle
131 10 Sonstige Tierkörperteile
134 01 Versuchstiere
134 02 Konfiskate
134 03 Kadaver
137 01 Geflügelkot
137 02 Schweine- und Rindergülle
137 04 Mist
137 05 Mist, infektiös
144 01 E Äschereischlamm
144 02 E Gerbereischlamm
172 06 E Holzhorsten mit Schwefelanhaftung
172 08 Pfähle und Masten, kyanisiert
172 11 Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 12 E Sägemehl und -späne mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
172 13 Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
172 14 E Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 10 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 11 E Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 12 Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 13 E Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
187 14 Verpackungsmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch
187 15 E Verpackungsmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch
311 02 E Siliciumdioxid-Tiegelbruch
311 03 E Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
311 04 E Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
311 05 E Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 08 E Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
311 09 E Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
312 02 E Kupolofenschlacke
312 03 Schlacken aus NE-Metallschmelzen
312 04 Bleikrätze
312 05 Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
312 06 Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
312 08 Eisenoxid, gesintert
312 09 E Eisensilikatschlacke
312 11 Salzschlacken, aluminiumhaltig
312 12 Salzschlacken, magnesiumhaltig
312 13 Zinnaschen
312 14 Bleiaschen
312 15 E Gichtgasstäube
312 17 Filterstäube, NE-metallhaltig
312 18 E Elektroofenschlacken
312 19 E Hochofenschlacken
312 20 E Konverterschlacken

313 01 Filterstäube
313 07 Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken
313 08 Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen
313 09 Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen
313 10 Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11 Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen
313 13 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 14 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips
313 15 Rea-Gipse
313 16 Feste Pyrolyserückstände
314 01 E Gießerei-Altsand
314 02 E Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
314 19 E Stäube aus der Schlackenaufbereitung
314 22 Kiesabbrände
314 23 E Ölverunreinigter Boden
314 24 E Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen
314 25 E Formsande
314 26 E Kernsande
314 28 E Verbrauchte Ölbinder
314 30 E Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 33 Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 35 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)
314 37 Asbeststäube, Spritzasbest
314 38 Gipsabfälle
314 39 E Mineralische Rückstände aus Gasreinigung
314 40 E Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen
314 41 E Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
314 45 Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 46 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
314 47 Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
314 48 Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen
316 04 Tonsuspensionen
316 08 Rotschlamm
316 10 E Emailleschlamm, Emailleschlicker
316 13 Gipsschlamm
316 14 Schlamm aus Eisenhütten
316 15 Schlamm aus Stahlwalzwerken
316 16 Schlamm aus Gießereien
316 17 E Glasschleifschlamm
316 19 E Gichtgasschlamm
316 20 Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 21 Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 22 Magnesiumoxidschlämme
316 23 Calciumphosphatschlamm
316 24 Eisenoxidschlamm aus Reduktionen
316 26 Schlamm aus NE-Metallurgie
316 27 Aluminiumoxidschlämme
316 28 Härtereischlamm, cyanidhaltig
316 29 Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig
316 30 Bariumcarbonatschlamm
316 31 E Bariumsulfatschlämme
316 32 Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig
316 33 Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 36 E Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 37 Phosphatierschlamm
316 39 Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen
316 40 Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen
316 41 E Calciumfluoridschlamm
316 42 E Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung
351 01 Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen
351 02 Zunder
351 06 Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten

351 07	Ölfilter	515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig
353 02	Bleihaltige Abfälle	515 35	Vanadiumsalze
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	515 36	Abraumsalze
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	515 38	Boraxrückstände
353 09	Zinkhaltige Abfälle	515 39	Arsenverbindungen
353 15 E	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle, ohne Aluminium- und Manganabfälle	515 40	Sonstige Salze, löslich
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	521 01	Akku-Säuren
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	522 01	Halogenierte organische Säuren
353 27	NE-Metallbehälter mit schädlichen Restinhalten	522 02	Nicht halogenierte organische Säuren
355 01	Zinkschlamm	524 02	Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
355 03	Bleischlamm	524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
355 04	Zinnschlamm	527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)
355 05	Anodenschlamm	527 07	Fixierbäder
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme	527 08	Sulfitablauge
399 02	Jarositschlamm	527 10	Gerbereibrühe
399 03 E	Steinsalzzurückstände (Gangart)	527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohstaub aus Gasleitungen	527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig
399 05 E	Feuerlöschpulverreste	527 14	Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig
399 06	Skoroditschlamm	527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	527 20	Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig
399 08 E	Gemengereite	527 21	Kupferätzlösung
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	527 22	Eisensalzlösung
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	527 23	Entwicklerbäder
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	527 24	Anorganische Kühlmittellösungen
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	535 05 E	Pilzmycel
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	535 07	Desinfektionsmittel
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme	541 06	Trafoöle, Wärmetrageröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	541 07	Trafoöle, Wärmetrageröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend
513 04	Braunstein, Manganoxid	541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)
513 06	Chrom-(III)-oxid	541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle
513 07	Kupferoxid	541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
513 08	Aluminiumhydroxid	541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle
513 09	Eisenhydroxid	541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide	541 13	Maschinen- und Turbinenöle
515 02	Häutesalze	541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlage
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	542 01	Ölgatsch
515 04	Imprägniersalzabfälle	542 02	Fettabfälle
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	542 04	Fettsäurerückstände
515 07	Düngemittelreste	542 06	Metallseifen
515 08	Alkalicarbonat	542 08	Fettsäurederivate
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
515 11	Salzbadabfälle	544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische
515 13	Arsenkalk	544 04	Honöle
515 16	Brüniersalzabfälle	544 05	Kompressorenkondensate
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	544 06	Wachseemulsionen
515 18	Natriumbromid	544 07	Bitumenemulsionen
515 19	Eisenchlorid	544 08	Sonstige Öl-Wasser-Gemische
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	547 01 E	Sandfangrückstände
515 21	Bleisulfat	547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte
515 23	Natriumchlorid	547 03 E	Schlamm aus Öltrennanlagen
515 24	Bleisalze	547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche
515 25	Bariumsalze	547 05	Bims-Öl-Gemisch
515 26	Calciumchlorid	547 06	Paraffinölschlamm
515 27	Magnesiumchlorid	547 07	Erodierschlamm
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	547 08	Hon- und Läppschlämme
515 29	Schwermetallsulfide	547 10	Schleifschlämme, ölhaltig
515 30	Kupferchlorid		
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände		
515 32	Chlorkalk		
515 33	Salze, cyanidhaltig		

548 01	Bleicherde, mineralölhaltig	555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch
548 02	Säureharz und Säureteer	555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
548 03	Schlämme aus Mineralölraffination	559 03	Harzrückstände (nicht ausgehärtet)
548 05	Schwefel	559 04	Harzöl
548 06	Rückstände aus der Säureharz-Aufbereitung	559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet
548 07	Säure, mineralölhaltig	559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet
548 08	Wäßrige Rückstände aus der Altölraffination	571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen
549 08	Pellets aus Ölvergasung	573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)
549 10	Pechabfälle	577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen
549 11 E	Bitumenkoks	577 04	Kautschuklösungen
549 13	Teerrückstände	577 06	Gummischlamm, lösungsmittelhaltig
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	578 01 E	Shredderrückstände (Leichtfraktion)
549 18	Phenolwasser	578 02 E	Filterstäube aus Shreddern
549 19	Petrolkoks	581 15	Schlamm aus Textilfärbereien
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	581 16	Schlamm aus Textilausrüstung
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	581 18	Wäschereischlamm
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	582 02 E	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
552 01	1,2 Dichlorethan	582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
552 02	Chlorbenzole	582 04 E	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	591 01	Pyrotechnische Abfälle
552 06	Dichlormethan	591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle
552 09	Tetrachlorethen (Per)	591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	593 01	Feinchemikalien
552 12	Trichlorethane	593 02	Laborchemikalienreste, organisch
552 13	Trichlorethen (Tri)	593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	594 02	Tenside
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren
553 03	Ethylenglykole	595 07 E	Katalysatoren und Kontaktmassen
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung
553 11	Dimethylformamid	597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)
553 14	Dioxan	597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenhaltige organische Lösemittel)
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	597 05	Anorganische Destillationsrückstände
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	597 06	Organische Destillationsrückstände
553 21	Schwefelkohlenstoff	597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen
553 22	Tetrahydrofuran	598 01	Gase in Patronen
553 26	Waschbenzin, Petroläther, Ligroin, Testbenzin	598 02	Gase in Stahl Druckflaschen
553 52	Aliphatische Amine	599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)
553 53	Aromatische Amine	599 03	Phenole
553 56	Glykolether	599 04	Organische Peroxide
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	599 05	Anorganische Peroxide
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	599 06 E	Industriekehricht
553 60	Petroleum	599 07	Elektrolysezellenschrott
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	941 03	Schlamm aus Eisenfällung
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	941 04	Schlamm aus Manganfällung
553 74	Lösemittel-Wasser-Gemische ohne halogenierte organische Lösemittel	948 01	Schlamm aus industrieller Abwasserreinigung
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	949 01 E	Schlamm aus Gewässerreinigung
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	953 02	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken
555 03	Lack- und Farbschlamm	954 01	Wasch- und Prozeßwässer
555 08	Anstrichmittel	954 02	Wasser aus Naßentschlackung
555 09	Druckfarbenreste	954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	971 01	Infektiöse Abfälle
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	971 04	Körperteile und Organabfälle

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 06.11.1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 36,- DM je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte ist

a) bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen (pro Person 1 Einwohnergleichwert). Für ausschließlich eigengenutzte Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen mit nicht ständig anwesenden oder ständig wechselnder Anzahl von Personen wird 1 Einwohnergleichwert je Wohnung angesetzt.

b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung dienen:

1. Beherbergungsbetriebe
 - auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog je angefangene zwei Betten 1 Einwohnergleichwert
 - in der Stadt Esens (einschl. Bensenried), der Gemeinde Neuharlingersiel und der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund je angefangene drei Betten 1 Einwohnergleichwert
 - im übrigen Kreisgebiet je angefangene 4 Betten 1 Einwohnergleichwert
2. Krankenhäuser, Altersheime, Jugendwohnheime o.ä. je Bett 1 Einwohnergleichwert
3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Jugendheime o.ä. je angefangene 6 Personen 1 Einwohnergleichwert
4. andere gewerbliche oder ähnliche Einrichtungen je angefangene 4 Arbeitskräfte 1 Einwohnergleichwert mindestens 1 Einwohnergleichwert

Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 162,- DM
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 216,- DM
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 270,- DM
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 324,- DM
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 648,- DM
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum einschließlich Gestellung des Behälters 114,- DM/Abfuhr
7. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum ohne Gestellung des Behälters 110,- DM/Abfuhr

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen.

Sie beträgt

1. für 20-Liter-Säcke 2,10 DM/Sack bzw. 54,00 DM/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 4,20 DM/Sack bzw. 108,00 DM/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 6,30 DM/Sack bzw. 162,00 DM/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke 8,40 DM/Sack bzw. 216,00 DM/26 Stck.

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 60,- DM
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 80,- DM
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 100,- DM
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 120,- DM
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr 240,- DM

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

1. für 20-Liter-Säcke 0,80 DM/Sack bzw. 20,00 DM/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke 1,60 DM/Sack bzw. 40,00 DM/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke 2,40 DM/Sack bzw. 60,00 DM/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke 3,20 DM/Sack bzw. 80,00 DM/26 Stck.

(4) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird für die Abholung von Sperrmüll bzw. anderen Abfällen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Gebühr in Höhe von 30,- DM je Abfuhr erhoben.

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung und die Auslieferung von Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung kann ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben werden.

(5) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,35 DM/kg, mindestens 35,- DM, erhoben.

(6) Für andere Sonderleistungen, Sonder- und Zusatzabfahrten wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlußpflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 4 und Abs. 6 ist der Auftraggeber; Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 5 ist der Anlieferer.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlußpflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung entsteht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlußpflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 - 5 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung handelt, werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder Samtgemeinden im Kreisgebiet durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, Abs. 5 und 6 werden mit der Inanspruchnahme fällig. Sie werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 4 sind im voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder der Gemeinde bzw. Samtgemeinde, die gemäß § 6 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 24. 08. 1992, zuletzt geändert am 12. 12. 1995, außer Kraft.

Wittmund, den 06. 11. 1997

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen erhöht um	400 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	19 500 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	19 900 000 DM
die Ausgaben erhöht um	400 000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	19 500 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	19 900 000 DM

- b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen erhöht um	1 100 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3 900 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	5 000 000 DM
die Ausgaben erhöht um	1 100 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3 900 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	5 000 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 25. September 1997

(L. S.)

gez. Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 20. 10. 1997 unter dem Aktenzeichen 20/082-01-Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18. 11. 1997 bis zum 26. 11. 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 17. 11. 1997

Der Bürgermeister

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 59 „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 09. 1997 - Az.: 204 - 206.4-21101-62020 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 18. 06. 1997 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Maßgabe genehmigt.

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Mischbaufläche nordwestlich der Landesstr. 6 und westlich der Ostlandsiedlung

Maßgabe:

„Der Erläuterungsbericht auf Seite 4 zu Punkt 8 - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege - wird entsprechend dem der Bezirksregierung Wester-Ems mit Schreiben vom 02. 09. 1997 vorgeschlagenen Text um folgenden Absatz ergänzt:

Aufgrund von Gesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde hat die Stadt Esens inzwischen die Ausgleichsfläche zusätzlich um eine im städtischen Eigentum stehende und nördlich an das Baugebiet angrenzende 13.036 m² große Fläche ergänzt, die einer Extensivierung zugeführt wird. Des weiteren hat sich die Stadt Esens verpflichtet, angesichts 750 m bleibender und 125 m neu anzulegender Wallhecken 250 m weitere Wallhecken/Wälle aufzuwerten, und zwar nach Angabe der Naturschutzbehörde auf einem noch zu bestimmenden Gelände innerhalb des Stadtgebietes.“

Der Samtgemeinderat ist der vorstehenden Maßgabe in seiner Sitzung am 15. 10. 1997 beigetreten.

Die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gegen den **Bebauungsplan Nr. 59 „Unteres Jüchen“**, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen, der vom Rat der Stadt Esens am 30. 06. 1997 als Satzung beschlossen wurde, hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) der Landkreis Wittmund mit Verfügung vom 17. 10. 1997 – Az. 65/61 26 1 –, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 59 „Unteres Jüchen“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 59 „Unteres Jüchen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 07. November 1997

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor

Thüer

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Stadt Wittmund

Wittmund, den 15. November 1997

Hinweisbekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird am 28. November 1997 die Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anläßlich des Adventsmarktes am 30. 11. 1997 veröffentlicht.

(L. S.)

Der Bürgermeister
Krüger

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anläßlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 30. November 1997

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 30. November 1997, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Esens
Esens, 12. November 1997

Eden
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Thüer
Samtgemeindedirektor